

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 17/08 B

L 7 B 339/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 1369/07 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 20. Dezember 2007 - L 7 B 339/07 AS - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Rechtsmittelführers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) das Ablehnungsgesuch des Klägers in dem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Braunschweig zu dem Aktenzeichen S 26 AS 1369/07 gegen die Richterin am Sozialgericht Schinkel als unbegründet zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG ist darauf hingewiesen worden, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Der Rechtsmittelführer hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11. Februar 2008, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen den Beschluss des LSG "Rechtsmittel" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Das Rechtsmittel muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

